Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-038/2018 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2018 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der Vorschlagsliste der aus der Gemeinde Wustermark zu wählenden Schöffen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt, entsprechend der Stimmabgabe, die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die am 01.01.2019 beginnende Amtsperiode auf. Sie beinhaltet 11 Bewerber.

Die Zusammenfassung der Stimmabgabe wird Anlage zu diesem Beschluss.

Die Vorschlagsliste und auch die Zusammenfassung der Stimmabgabe selbst werden nicht veröffentlicht. Die enthaltenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Sachverhalt/ Begründung:

Zum 31.12.2018 endet die derzeitige Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen). Die nächste Amtszeit beginnt im Jahr 2019. Mithin ist im Jahr 2018 die Neuwahl durchzuführen. Die Wahl der Schöffen erfolgt durch den Schöffenwahlausschuss des jeweils zuständigen Amtsgerichtes anhand von Vorschlagslisten.

Die Gemeinden stellen hierzu, entsprechend der Allgemeinverfügung des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 28.11.2017 (Justizministerialblatt Nr. 1/2018), einheitliche Vorschlagslisten auf. In die Vorschlagslisten sind dabei mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichtes für die Gemeinde bestimmt hat.

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landgerichtes Potsdam vom 20.12.2017 werden aus der Gemeinde Wustermark 5 Personen als Schöffen benötigt. In die Vorschlagsliste der Gemeinde sind daher mindestens 10 geeignete Personen aufzunehmen. Die Liste kann aber – je nach Anzahl der Bewerber – auch mehr Personen umfassen.

Es haben sich innerhalb der genannten Frist insgesamt 13 Personen für die Wahl als Schöffin bzw. Schöffe beworben. Eine Bewerbung wurde zurückgezogen. Eine weitere betrifft eine andere Gemeinde. Eingegangene Bewerbungen für das Jugendschöffenamt wurden an den Landkreis Havelland weitergeleitet.

Das Schöffenamt selbst kann nach § 31 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nur von Deutschen versehen werden. In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

- Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind,
- Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen,
- Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen sowie
- Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19.04.2004 nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen.

Alle eingereichten Bewerbungen sind durch den Schöffenwahlausschuss wählbar. Eine Übersicht über alle eingereichten Bewerbungen nebst Erläuterung erhalten Sie durch Anlage 1. **Diese ist nicht öffentlich**. Die Bewerber (ausgenommen zurückgezogene Bewerbungen) wurden zu dieser Sitzung geladen.

Die Rechtmäßigkeit der Aufstellung der Vorschlagsliste wird durch die Verhinderung von Bewerbern nicht beeinträchtigt. Dies wurde den Bewerbern mitgeteilt.

Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es gemäß §§ 36, 77 des GVG der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Somit handelt es sich um eine wahlähnliche Handlung. Durch einstimmigen Beschluss kann auch eine Abstimmung mittels Handzeichen vorgenommen werden.

Nach Ziffer 2.8 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter ist bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstigen schützenswerten Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit hierzu ausgeschlossen werden soll. Unter Berücksichtigung des ebenfalls durch die Gemeindevertretung zu beachtenden Öffentlichkeitsgrundsatzes wird vorgeschlagen, über die Bewerber zur Schöffenwahl zunächst in öffentlicher Sitzung zu beraten und die Angelegenheit gegebenenfalls – je nach Diskussionslage – in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu verweisen. In jedem Falle erfolgt die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge gesamt oder ggf. über einzelnen Bewerber nach allgemeinen Wahlgrundsätzen.

Nach der Entscheidung der Gemeindevertretung wird die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 30.06. d.J. abgeschlossen sein soll, ist vorher gemäß § 36 Abs. 3 GVG unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit nach § 37 GVG öffentlich bekannt zu geben.

Die Vorschlagsliste, nebst möglichen erhobenen Einsprüchen, wird danach dem zuständigen Richter am Amtsgericht Nauen zur weiteren Veranlassung übergeben. Hier erfolgt dann die Wahl der Schöffen und Schöffinnen durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes.

Anlagenverzeichnis:

1) Übersicht über die eingereichten Bewerbungen nebst Erläuterung (nichtöffentlich)

Az.: 11.04.2018